

**Amtsblatt Nr. 42** – 2. Dezember 2022

**1. Jahresschlusskonzert der  
Knabenkapelle**

**2. Satzung zur Aufhebung der  
Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benützung des  
Schwimmbades der Großen  
Kreisstadt Nördlingen, Freibad  
Marienhöhe**

**3. Entgeltordnung zur Benützung  
des Schwimmbades der Großen  
Kreisstadt Nördlingen, Freibad  
Marienhöhe**

**4. Satzung zur Aufhebung der  
Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benützung des Hallen-  
schwimmbades der Großen Kreis-  
stadt Nördlingen, Gerhart-Haupt-  
mann-Str. 5, Nördlingen**

**5. Entgeltordnung zur Benützung  
des Hallenschwimmbades  
der Großen Kreisstadt Nördlingen,  
Gerhart-Hauptmann-Str. 5,  
Nördlingen**

**6. Bekanntmachung der Haus-  
haltssatzung der Vereinigten  
Wohltätigkeitsstiftungen Nörd-  
lingen für das Haushaltsjahr 2022**

**1. Jahresschlusskonzert der  
Knabenkapelle**

Die Knabenkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 17. Dezember 2022, um 19:30 Uhr, zu ihrem traditionellen Jahresschlusskonzert in die Hermann-Keßler-Halle ein.

Die Buben unter Leitung von Stadtkapellmeister Oliver Körner bieten wieder einen bunten Ausschnitt ihres musikalischen Könnens.

Karten gibt es ab 1. Dezember 2022 in der Tourist-Information der Stadt Nördlingen, Telefon 09081 84-116, oder an der Abendkasse.

**2. Satzung zur Aufhebung der  
Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benützung des  
Schwimmbades der Großen  
Kreisstadt Nördlingen, Freibad  
Marienhöhe**

**Beschluss** des Stadtrates vom 24.11.2022

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr. 42

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad Marienhöhe, vom 15.04.2021 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nördlingen, den 24.11.2022  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**3. Entgeltordnung zur Benützung  
des Schwimmbades der Großen  
Kreisstadt Nördlingen,  
Freibad Marienhöhe**

**Beschluss** des Stadtrates vom 24.11.2022

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr. 42

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt nachfolgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, Nördlingen:

**§ 1**

**Entgelterhebung**

(1) Für die Benützung des städti-

schen Hallenschwimmbades, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, wird ein Entgelt erhoben.

(2) In allen aufgrund dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 2**

**Entgelthöhe**

Im Hallenbad werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben, die zum Eintritt in das Hallenbad berechtigten:

1) Erwachsene 3,50 €

2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 2,10 €

3) Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

8,50 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4) Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist.

7,40 €

Die Entgelte Nrn. 1 - 4 berechnen sich zum einmaligen Eintritt. Die ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig und auf andere Personen übertragbar.

Die Entgelte Nrn. 1 - 4 berechnen sich zum einmaligen Eintritt.

Die ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig und auf andere Personen übertragbar.

Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres, bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

5) Zehnerkarte Erwachsene

29,60 €

6) Zehnerkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte

15,30 €

7) Saisonkarte Erwachsene (nicht übertragbar) 118,50 €

8) Saisonkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte (nicht übertragbar) 56,30 €

9) Saisonkarte Familie (nicht übertragbar)

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

175,00 €

10) Saisonkarte Alleinerziehende (nicht übertragbar)

Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der

Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

11) Saisonkarte Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist

152,00 €

Die Entgelte Nrn. 5 - 11 berechnen sich zum mehrmaligen Eintritt.

12) Sonstige:

Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben pauschal pro Stunde 50,80 €  
Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbundes 1,25 €  
Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €  
VHS Schwimmkurse, pro Stunde 18,50 €

13) Zeitblöcke:

Die oben genannten Entgelte berechnen sich zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken. Diese Zeitblöcke werden durch Aushang im Hallenbad und auf der Homepage der Stadt Nördlingen aktuell bekannt gegeben.

14) Ausnahme von der Entrichtung der Entgelte:

Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Entgelte zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

**§ 3**

**Sonstiges**

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Entgelte nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Nebeneinrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Benutzungssatzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

**§ 4**

**Eintrittskarten**

(3) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er das zutreffende Entgelt entrichtet hat.

(4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er ein vom Erwachsenen-Entgelt abweichendes Entgelt beanspruchen möchte.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nördlingen, den 24.11.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**4. Satzung zur Aufhebung der  
Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benützung des Hallen-  
schwimmbades der Großen Kreis-  
stadt Nördlingen, Gerhart-Haupt-  
mann-Str. 5, Nördlingen**

**Beschluss** des Stadtrates vom 24.11.2022

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr. 42

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, Nördlingen, vom 16.09.2021 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nördlingen, den 24.11.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**5. Entgeltordnung zur Benützung  
des Hallenschwimmbades  
der Großen Kreisstadt Nördlingen,  
Gerhart-Hauptmann-Str. 5,  
Nördlingen**

**Beschluss** des Stadtrates vom 24.11.2022

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr. 42

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt nachfolgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, Nördlingen:

**§ 1**

**Entgelterhebung**

(1) Für die Benützung des städtischen Hallenschwimmbades, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, wird ein Entgelt erhoben.

(2) In allen aufgrund dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 2**

**Entgelthöhe**

Im Hallenbad werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben, die zum Eintritt in das Hallenbad berechtigten:

1) Erwachsene 3,50 €

2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte

2,10 €

3) Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, bundesfreiwilligendienstleistende

8,50 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4) Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist.

7,40 €

Die Entgelte Nrn. 1 - 4 berechnen sich zum einmaligen Eintritt.

Die ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig und auf andere Personen übertragbar.

Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres, bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

5) Zehnerkarte Erwachsene

29,60 €

6) Zehnerkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte

15,30 €

7) Saisonkarte Erwachsene (nicht übertragbar) 118,50 €

8) Saisonkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte (nicht übertragbar) 56,30 €

9) Saisonkarte Familie (nicht übertragbar)

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

175,00 €

10) Saisonkarte Alleinerziehende (nicht übertragbar)

Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

11) Saisonkarte Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist

152,00 €

Die Entgelte Nrn. 5 - 11 berechnen sich zum mehrmaligen Eintritt.

12) Sonstige:

Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben pauschal pro Stunde 50,80 €  
Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbundes 1,25 €  
Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €  
VHS Schwimmkurse, pro Stunde 18,50 €

13) Zeitblöcke:

Die oben genannten Entgelte berechnen sich zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken. Diese Zeitblöcke werden durch Aushang im Hallenbad und auf der Homepage der Stadt Nördlingen aktuell bekannt gegeben.

14) Ausnahme von der Entrichtung der Entgelte:

Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Entgelte zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

**§ 3**

**Sonstiges**

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden

die Entgelte nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Nebeneinrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Benutzungssatzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

**§ 4**

**Eintrittskarten**

(3) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er das zutreffende Entgelt entrichtet hat.

(4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er ein vom Erwachsenen-Entgelt abweichendes Entgelt beanspruchen möchte.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nördlingen, den 24.11.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**6. Bekanntmachung der Haus-  
haltssatzung der Vereinigten  
Wohltätigkeitsstiftungen Nörd-  
lingen für das Haushaltsjahr 2022**

Als gesetzlicher Vertreter der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen erlässt der Stadtrat Nördlingen aufgrund Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.793.000 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 839.000 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 16.08.2022, AZ. 200-027-941/6, bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. Art. 61 bis 107 GO).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.12.2022 bis 12.02.2022 in der Stadtkämmerei Nördlingen (Tanzhaus, Marktplatz 15, 1. Stock, Zi. Nr. 109a) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt dort im Übrigen während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO, § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV-).

Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen

Nördlingen, den 29.11.2022

David Wittner

Oberbürgermeister